

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Bayreuth bildet im Interesse der in der Stadt lebenden Bürger/innen mit und ohne Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens einen Integrationsbeirat. Dieser vertritt die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Bayreuth, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich. Er wendet sich gegen Radikalismus und Fanatismus sowie gegen Diskriminierung von Minderheiten und fördert integrative Projekte und Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Sektor und somit auch den Dialog zwischen den Kulturen in Bayreuth. Der Integrationsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung im gesamten Bereich der Integrationsarbeit.

(2) Der Integrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiterhin kann er in allen die Bevölkerung mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.

(3) Er hat Anspruch darauf, dass der Stadtrat, der zuständige beschließende oder beratende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle die Empfehlungen oder Anträge des Integrationsbeirates innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt.

§ 2

Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus 20 Personen:

- a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion)
- b) 14 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind:

Spätaussiedler	2 Sitze
Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund:	
Ehem. GUS-Staaten	3 Sitze
Europa	3 Sitze
Türkei	2 Sitze
Asien	2 Sitze

Amerika	1 Sitz
Afrika	1 Sitz

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt
- zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen,
 - zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.
- (3) Die Amtszeit des Integrationsbeirates beginnt am 01.09.2016.

§ 4

Vorsitzende/Vorsitzender

Der Integrationsbeirat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer anderen Volksvertretung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Ausschüsse/Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Integrationsbeirats wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Er arbeitet direkt mit der Geschäftsstelle zusammen. Ihm gehören die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Integrationsbeirats sowie jeweils ein Mitglied aus den vorhandenen Arbeitsgruppen an. Jede Arbeitsgruppe benennt einen Vertreter für den Arbeitsausschuss.

(2) Der Integrationsbeirat kann weitere Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglied im Integrationsbeirat sein und keinen eigenen Migrationshintergrund aufweisen.

§ 6

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7**Geschäftsgang**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates wird durch die Oberbürgermeisterin einberufen und geleitet.

(2) Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann der oder die Vorsitzende Fachleute einladen.

(4) Im Rahmen der Bestimmungen von Abs. 1 und 2 kann sich der Integrationsbeirat eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8**Beratungsgegenstände**

(1) Die Beratungsgegenstände des Integrationsbeirates werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch den Arbeitsausschuss festgelegt. Jedes Mitglied des Integrationsbeirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Integrationsbeirat beantragen.

(2) Die Oberbürgermeisterin kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Integrationsbeirates sind durch die Stadtverwaltung, auf Antrag durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss des Stadtrates innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 11. Mai 2016/29. November 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 27. Mai 2016
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017
